

Neu-Isenburg, den 22. April 2021

Ausführungshinweise zur Teststrategie der Goetheschule

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

sehr geehrte Eltern,

sehr geehrtes Kollegium,

in Ergänzung zu meinen Schreiben vom 15. April 2021 und 22. April 2021 möchte ich Ihnen noch einmal die Teststrategie der Goetheschule verdeutlichen.

Es gelten zwei Grundsätze:

- (1) Am Präsenzunterricht darf nur teilnehmen, wer einen negativen Bürgertest vorlegen kann, dessen Durchführung nicht älter als 72 Stunden bei Unterrichtsbeginn der Schülerin bzw. des Schülers ist, oder wer sich negativ in der Schule selbstgetestet hat, auch hier darf der Zeitpunkt der Testung nicht länger als 72 Stunden vor Unterrichtsbeginn liegen.
- (2) Die Schule bietet den Schülerinnen und Schüler zweimal in der Woche eine Selbsttestmöglichkeit an.

Diese beiden Grundsätze werden bei uns durch das Angebot der Selbsttests in der ersten Unterrichtsstunde des Schultages der jeweiligen Klasse bzw. des Jahrgangs 12 an den Wochentagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag erfüllt (nur diese Woche am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag bzw. in der Pfingstwoche).

Möchte eine Schülerin oder ein Schüler zwischen den beiden Systemen („Bürgertest“ und „Selbsttest“) hin und her wechseln, müssen die beiden Grundsätze von ihr / ihm beachtet werden.

Beispiel 1: Am Montag wird ein Bürgertest gemacht, dann ist dieser bis einschließlich Mittwoch gültig. Hat die Schülerin oder der Schüler am Donnerstag Unterricht, kann er mit einem Selbsttest

am Unterricht teilnehmen und muss nicht unbedingt einen Selbsttest machen. Trotzdem ist es zu empfehlen, weil dadurch eine größere Sicherheit entsteht, dass Infektionen nicht in die Schule getragen werden.

Beispiel 2: Am Montag wird ein Bürgertest gemacht, dann ist dieser bis einschließlich Mittwoch gültig. Hat die Schülerin bzw. der Schüler am Freitag Unterricht, kann er nur mit einem weiteren Bürgertest am Unterricht teilnehmen, weil die Goetheschule am Freitag keine Selbsttests anbietet. Alternativ kann die Schülerin bzw. der Schüler sich am Mittwoch in der Schule selbsttesten, obwohl sein Bürgertest noch gültig ist, und dann Freitag mit diesem Testergebnis am Präsenzunterricht teilnehmen.

Leider weisen die Bescheinigungen der Bürgertests nicht immer die Uhrzeit der Testdurchführung aus. Fehlt die Uhrzeit, so wird 00:01 Uhr angenommen.

Beispiel 1: Der Bürgertest wurde am Dienstag um 16 Uhr durchgeführt ohne Uhrzeitbestätigung, dann ist er bis Donnerstag ganztägig gültig.

Beispiel 2: Der Bürgertest wurde am Dienstag um 16 Uhr durchgeführt mit Uhrzeitbestätigung, dann ist er bis Freitag 15:59 Uhr gültig.

Im Kurssystem, also der Qualifikationsphase, erfolgt die Kontrolle der Testdurchführungen in jeder Unterrichtsstunde, da Schülerinnen und Schüler zu unterschiedlichen Zeiten mit dem Unterricht beginnen. Ansonsten in der Regel nur am Morgen beim Unterrichtsbeginn oder bei Zugängen (z.B. wegen Verspätung, Arztbesuch, ...), die auch im Klassenbuch vermerkt werden. Der Zugang kann aber nicht mehr einen Selbsttest durchführen.

Wichtig: Eine Schülerin oder ein Schüler wird in der 6. Stunde „kontrolliert“, der Test ist negativ, aber jetzt älter als 72 Stunden. Die Schülerin bzw. der Schüler kann weiter am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn es nicht seine erste Unterrichtsstunde ist und zu dieser die 72 Stunden-Regel erfüllt war.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen hiermit Details der Regelungen verdeutlichen.

Herzliche Grüße

Ralph Hartung, OStD